



Inhaltsangabe:	Seite
1. Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Ascheberg am 30. August 2009	2
2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2010	3
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung der Erfassung	4
4. Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	5
5. Fund- und Verlustsachen im Monat Dezember 2009	6
6. Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Amelsbüren-Hiltrup“	7

Bekanntmachung

zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde
Ascheberg am 30. August 2009

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses ohne Mitwirkung des Bürgermeisters den folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Festgestellt wird, dass keiner der im § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes genannten Fälle vorliegt. Die Wahl des Rates der Gemeinde Ascheberg und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 30. August 2009 werden für gültig erklärt.“

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 65 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.8.1993, zuletzt geändert durch Verordnung von 3.7.2009 (GV. NRW S. 372).

Gegen den genannten Beschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg kann nach § 41 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW S. 372) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Ascheberg, 6. Januar 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:


(Limbrock)

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieneningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Von der Offenlegung ausgenommen ist der 11.02.2010 nachmittags und der 15.02.2010 ganztags.

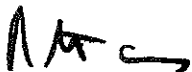
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

25. Januar 2010 bis einschl. 12. Februar 2010

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmererei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieneningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ascheberg, 20. Januar 2010

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Wehreffassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Ascheberg, Bürgeramt, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg

Sprechstunden: Mo. – Fr. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Di. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

59387 Ascheberg, 04.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

BEKANNTMACHUNG

Die Bürgerdienste informieren zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen; hier: Widerspruch und Einwilligung zur Datenweitergabe

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) aus dem Einwohnermelderegister *Gemeinde Ascheberg* informieren die Bürgerdienste über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner *der Gemeinde Ascheberg* nicht ausdrücklich widersprechen, dürfen die Bürgerdienste nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der *Gemeinde Ascheberg* können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der *Gemeinde Ascheberg* eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch/die Einwilligung kann formlos bei den Bürgerdiensten der *Gemeinde Ascheberg* erklärt werden (Postanschrift: *Gemeinde Ascheberg, Dieringstraße 7, 59387 Ascheberg*).

Ascheberg, 04.01.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Dezember 2009

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 3 Damenräder
- 2 Herrenräder
- 1 Jugendrad
- 1 Kinderrad
- 1 Kinderdreirad
- 2 Handys
- 1 Kinderbrille
- diverse Schlüssel

- Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- 1 Trekkingrad „Villinger Toronto“ silber, Bügellenker 28 Zoll
- 1 Kette weißgold mit Medaillon (Vogelmotiv)
- 1 Damenrad „Cuve Nostalgie“ schwarz 3-Gang, 28 Zoll
- 1 Damenrad silber , 28 Zoll 3-Gang defekt, Korb vorne Lenker grün
Kindersitzhalterung
- 1 Handy „Motorola“
- 1 Damenrad „Mirage“ schwarz, 26er oder 28er, 7-Gang, Korb vorne u. hinten
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 07.01.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

Wasserverband
Amelsbüren - Hilstrup

Einladung

zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren - Hilstrup

Tag: Dienstag den 09.02.2010

Uhrzeit: 10,00 Uhr

Ort: Amelsbüren, Deermannstraße 1, Gaststätte Hummelt

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Wasserverbandes Amelsbüren - Hilstrup gem. § 15 Abs. 2 der Wasserverbandssatzung vom 18.12.2003 zur o. g. Versammlung ein. Tagesordnungspunkt ist die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für 5 Jahre. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist die Versammlung beschlussfähig (§ 15 Abs. 6 Wasserverbandssatzung).

Eingeladen als Mitglieder des Wasserverbandes sind:

Gewässereigentümer und Anlieger sowie die Eigentümer von Anlagen, die der Entwässerung ihrer im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke dienen (Anlieger),

Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluss hinaus erschweren (Erschwerer).

gez.

Mönninghoff

Verbandsvorsteher